



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

08. Jahrgang

Freitag, den 20. Oktober 2023

Nr. 11/2023

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) ..... Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) ..... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Baruth/Mark einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012 ..... Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Baruth/Mark einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013 ..... Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Baruth/Mark einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014 ..... Seite 6
- (Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks ..... Seite 7
- Erneute (Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks ..... Seite 7
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) . Seite 8
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung „An der Freilichtbühne“ für den Ortsteil Merzdorf der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 9
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung an Frau Nadine Sembt-Löffler, zuletzt ansässig Anhalter Straße 6, 03238 Finsterwalde ..... Seite 10
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung an Frau Frau Nadine Sembt-Löffler, zuletzt ansässig Anhalter Straße 6, 03238 Finsterwalde ..... Seite 10
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung an Herrn Albert Karl Dehn, zuletzt ansässig Friedensstraße 19, 15837 Baruth/Mark ..... Seite 11

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz ..... Seite 12

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 09.11.2023 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 23.11.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 30.11.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 20.11.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 07.12.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 21.09.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 23/057** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2012
- VV 23/058** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
- VV 23/059** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2013
- VV 23/060** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
- VV 23/061** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2014
- VV 23/062** Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
- VV 23/063** Erneuter Beschluss zur Ergebnisverwendung für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark
- VV 23/064** Erneuter Beschluss zur Ergebnisverwendung für das Jahr 2016 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark
- VV 23/065** Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)
- VV 23/066** Beschluss der 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -)
- VV 23/067** Genehmigung des Beschlusses zur Nachbesetzung des Kinder- und Jugendbeirates durch Herrn Elian Franz, wohnhaft im Ortsteil Baruth/Mark, als Eilentscheidung
- VV 23/069** Beschluss zur Bestellung von Herrn Sebastian Haack, wohnhaft im Ortsteil Baruth/Mark zum kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung
- VV 23/070** Beschluss zur Bezuschussung des Essengeldes der Grundschüler ab dem 01.01.2024 i.H. von 2,00 € / Mittagessen
- VV 23/073** Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Vorentwurfs (frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB betreffend den Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark
- VV 23/074** Billigungs- und Offenlegungsbeschluss der Außenbereichssatzung „An der Freilichtbühne“ für den Ortsteil Merzdorf der Stadt Baruth/Mark
- VV 23/075MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen 2023
- VV 23/076** Beschluss zur Genehmigung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung betreffend die Sanierung des ehem. Dorfgemeinschaftshauses Groß Ziescht als Mietobjekt

### VV 23/077

Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer angemessenen Weihnachtsbeleuchtung in allen Ortsteilen der Stadt Baruth/Mark durch Erarbeitung einer Beleuchtungskonzeption und die Einholung von Angeboten

### VV 23/078

Beschluss zur Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ betreffend die Sporthalle Baruth/Mark, Waldweg 1, 15837 Baruth/Mark

### VV 23/079

Beschluss zur Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ betreffend das Sporthaus mit Kegelbahn Baruth/Mark, Luckenwalder Straße 19, 15837 Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 21.09.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

### VV 23/055

Genehmigung des Beschlusses zur Vergabe von Generalplanungsleistungen (Leistungsstufe I - Leistungsphasen I bis 4) für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses mit anliegendem Dorfgemeinschaftshaus Horstwalde als Eilentscheidung an die Fa. Lehmann+Lieschke Generalplanungsgesellschaft mbH, Friedrich-Engels-Straße 4, 15711 Königs Wusterhausen zum Preis von 70.980,24 € netto

### VV 23/056

Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Baruth, Flur 3, Fst. 46 (ca. 1.287 m<sup>2</sup>), Fst. 157 (ca. 1.245 m<sup>2</sup>), Fst. 184 (ca. 1.484 m<sup>2</sup>), Fst. 201 (5.691 m<sup>2</sup>), Fst. 202 (36.815 m<sup>2</sup>) – insgesamt. ca. 46.522 m<sup>2</sup> an die an die Brandenburger Urstromquelle GmbH, An der Birkenpfehlheide 2, 15837 Baruth/Mark

### VV 23/071

Genehmigung des Beschlusses zur Vergabe der Sanierung der Trink- und Abwasserleitung im Ortsteil Petkus, Schenkendorfer Straße als Eilentscheidung an Firma Meli Bau GmbH aus Herzberg zu einer vorläufigen Auftragssumme beträgt 253.301,67 € brutto als Eilentscheidung

### VV 23/072

Genehmigung der Auftragsvergabe zur Durchführung städtebaulicher Leistungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark – Teilfläche „Solarpark Petkus“ an die Plan und Recht GmbH, Oderberger Straße 40 in 10435 Berlin zu einem Gesamthonorar von 23.919,46 € netto als Eilentscheidung

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.10.2023

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 22.09.2023

Aufgrund der §§ 4, 18a, 19 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) beschlossen:

### Art. 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 18.11.2022 wird wie folgt geändert:

#### 1.) § 9 Abs. 2 wird um den nachfolgenden Satz 4 ergänzt:

„Die weitere Gestaltung seiner inneren Ordnung ist dem Beirat überlassen.“

#### 2.) § 9 Abs. 4 wird um den nachfolgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Vorsitzende und – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – haben in öffentlichen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit es um Maßnahmen und Beschlüsse geht, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben. Dies gilt gleichermaßen für die aktive Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen. In beiden Konstellationen ist vor der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes ein Beschluss über das Bestehen des Rederechts zu fassen.“

#### 3.) § 9 a wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 9 a Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Baruth/Mark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Baruth/Mark“, er handelt auf Grundlage des § 18a BbgKVerf.
- (2) Dem Beirat gehören fünf Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen Einwohner sein, die bei der Benennung das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Hierbei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gehören.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den kommunalen Organen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die weitere Gestaltung seiner inneren Ordnung ist dem Beirat überlassen.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (5) Der Vorsitzende und – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – haben in öffentlichen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit es um Maßnahmen und Beschlüsse geht, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen der Stadt Baruth/Mark haben. Dies gilt gleichermaßen für die aktive Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen. In beiden Konstellationen ist vor der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes ein Beschluss über das Bestehen des Rederechts zu fassen.“

#### 4.) Nach § 9 a wird folgender § 9 b eingefügt:

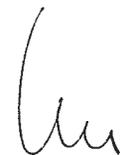
##### „§ 9 b Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark benennt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen Beauftragten. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeauftragter der Stadt Baruth/Mark“.
- (2) Der Beauftragte muss Einwohner sein und ist ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Er wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Hierbei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung von Menschen mit Behinderung gehören.
- (3) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beauftragte hat in öffentlichen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit es um Maßnahmen und Beschlüsse geht, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung der Stadt Baruth/Mark haben. Dies gilt gleichermaßen für die aktive Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen. In beiden Konstellationen ist vor der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes ein Beschluss über das Bestehen des Rederechts zu fassen.“

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2023



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 22.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 22.09.2023

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

## 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -)

vom 22.09.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

### Art. 1 Änderungen

- 1.) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 20.06.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2022 wird um den nachfolgenden § 7b ergänzt:

#### „§ 7b Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. -übertragungen der öffentlichen Sitzung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten zulässig. Das Recht Dritter am eigenen Bild bleibt unberührt.
- (2) Von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind zulässig. Die Urheberrechte der Aufzeichnungen verbleiben bei der Stadt Baruth/Mark; eine Weiterverwendung der Aufzeichnungen ist untersagt.
- (3) Die Aufzeichnungen i.S.d. Abs. 2 werden auf einer öffentlichen Internetplattform zeitlich begrenzt zugänglich gemacht. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils darauffolgenden Sitzung zugänglich und werden am Tag nach dieser Sitzung gelöscht.
- (4) Bildaufzeichnungen und Bildübertragungen i.S.d. vorstehenden Absätze sind so vorzunehmen, dass keine Dritten (bpsw. Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungsmitarbeiter/innen, weitere Gäste) mitgefilmt werden. Etwas anderes gilt, wenn diese vorher ihr Einverständnis in die Aufzeichnung bzw. Übertragung erklärt haben.
- (5) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf sind sie nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.“

- 2.) Der bisherige § 7 wird in § 7a umbenannt.

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Baruth/Mark, den 22.09.2023

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) vom 22.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 22.09.2023



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Baruth/Mark  
einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters  
für das Jahr 2012**

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Baruth/Mark wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2023 wie folgt festgestellt:

**1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2012, VV 23/057**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 80.687.666,16 Euro.

**2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012, VV 23/058**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012.

Der Jahresabschluss 2012 ist durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

**(Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung**

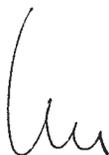
Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 10.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2012 inkl. seinen Anlagen nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

**30.10.2023 bis einschließlich dem 20.11.2023**

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann:

Montag:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 30.10.2023



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Baruth/Mark  
einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters  
für das Jahr 2013**

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Baruth/Mark wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.09.2023 wie folgt festgestellt:

**1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2013, VV 23/059**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 78.512.032,39Euro.

**2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013, VV 23/060**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013.

Der Jahresabschluss 2013 ist durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

**(Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 10.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2013 inkl. seinen Anlagen nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

**30.10.2023 bis einschließlich dem 20.11.2023**

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann:

Montag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Dienstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Donnerstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -18.00 Uhr  
Freitag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 30.10.2023

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung/Ersatzbekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Baruth/Mark  
einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters  
für das Jahr 2014**

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Baruth/Mark wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 00.00.2023 wie folgt festgestellt:

**1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2014, VV 23/061**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 83.772.727,91 Euro.

**2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014, VV 23/062**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014.

Der Jahresabschluss 2014 ist durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben unter Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH, Niederlassung Lutherstadt Wittenberg geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

**(Ersatz-)Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung) vom 10.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung wird durch den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark angeordnet, dass der Jahresabschluss der Stadt Baruth/Mark zum 31.12.2013 inkl. seinen Anlagen nach § 82 Abs. 2 BbgKVerf im Flurbereich des Bürgerbüros der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark vom

**30.10.2023 bis einschließlich dem 20.11.2023**

ausgelegt und zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann:

Montag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Dienstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Donnerstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -18.00 Uhr  
Freitag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 30.10.2023

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**(Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks**

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2023 und vom 21.09.2023 wie folgt festgestellt:

**1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes WABAU, VV 23/018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes WABAU.

**2. Beschluss zur Ergebnisverwendung 2015 des Eigenbetriebes WABAU, VV 23/019 u. VV 23/063**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 819.913,99 € für das Wirtschaftsjahr 2015 mit dem bestehenden Gewinnvortrag von 1.006.081,66 € zu verrechnen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 186.167,67 €.

**3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2015, VV 23/020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 ist durch die Fa. Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft - geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom

**30.10. bis einschließlich dem 17.11.2023**

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark aus und können während der nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Dienstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Donnerstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -18.00 Uhr  
Freitag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 06.10.2023

gez. Ilk  
Bürgermeister

gez. Zierath  
Werkleiter

**Erneute (Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks**

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2023 und vom 21.09.2023 wie folgt festgestellt:

**1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes WABAU, VV 23/044**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes WABAU.

**2. Beschluss zur Ergebnisverwendung 2016 des Eigenbetriebes WABAU, VV 23/045 u. VV 23/064**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn i. H. v. 142.095,35 € für das Wirtschaftsjahr 2016 auf neue Rechnung vorzutragen. Mit dem bestehenden Gewinnvortrag von 186.167,67 € ergibt sich eine Gewinnfortschreibung i. H. v. 328.263,02 €.

**3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2016, VV 23/046**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 ist durch die Fa. Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft - geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom

**30.10. bis einschließlich dem 17.11.2023**

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark aus und können während der nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Dienstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.30 Uhr  
Donnerstag: 07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr -18.00 Uhr  
Freitag: 07.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Baruth/Mark, den 06.10.2023

gez. Ilk  
Bürgermeister

gez. Zierath  
Werkleiter

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs  
des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage  
„Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt  
Baruth/Mark nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 21.09.2023 in der öffentlichen Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom August 2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (VV 23/073).

Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Solarpark Petkus“ bestehen aus der Planzeichnung (Stand: August 2023), der Begründung mit Umweltbericht (Stand: August 2023), sowie den vorliegenden Artenschutzgutachten (Stand: 2020).

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Petkus und untergliedert sich in die Teile Plangebiet Nord (nördlich der B 115) und Plangebiet Süd (Südlich der B 115). Es verfügt insgesamt über 58,8 ha. Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. (siehe Abbildung)

Ziel der Planung ist, Flächen für die Gewinnung von Sonnenenergie baurechtlich festzusetzen.

Die Stadtverordnetenversammlung Baruth / Mark hat am 22.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Petkus“ beschlossen.

Einsichtnahme:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist), werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind

**in der Zeit vom 08.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023**

im Internet unter <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> bereitgestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich: (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de>).



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Solarpark Petkus“ im Ortsteil Petkus der Stadt Baruth/Mark,  
Stand: Vorentwurf vom August 2023  
Der Plan ist genodet und auf der Basis der ALK und dem Luftbild der Stadt Baruth/Mark abgebildet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: [paul@stadt-baruth-mark.de](mailto:paul@stadt-baruth-mark.de); bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden: Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vollständigen Vorentwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag:	07.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	07.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Baruth/Mark, den 28.09.2023

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der  
Außenbereichssatzung „An der Freilichtbühne“ für den  
Ortsteil Merzdorf der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 22.06.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf der Außenbereichssatzung „An der Freilichtbühne“ für den Ortsteil Merzdorf der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom 12.08.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (VV 23/074).

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB kann das Verfahren im vereinfachten Verfahren analog § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nicht erforderlich.

Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Satzung, dem Geltungsbereich, den Verfahrensvermerken und der Begründung.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. (siehe Abbildung)

Einsichtnahme:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist), werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind

**in der Zeit vom 08.11.2023 bis einschließlich 08.12.2023**

im Internet unter <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> bereitgestellt. Zusätzlich sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich: (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de>).

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: [paul@stadt-baruth-mark.de](mailto:paul@stadt-baruth-mark.de); bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden: Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vollständigen Vorentwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

**Montag - Dienstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**  
**Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr**

Im o.g. Zeitraum können von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark oder auch per Mail unter [paul@stadt-baruth-mark.de](mailto:paul@stadt-baruth-mark.de) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingestellt. Informationen zur maßgeblichen kommunalen Bauleitplanung stehen unter den Web-Adressen: [blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und [bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de) zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnah-

me ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Baruth/Mark, den 26.09.2023

Ilk  
Bürgermeister



Siegel



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichs-  
 satzung für den Ortsteil Merzdorf der Stadt Baruth/Mark,  
 Stand: Entwurf vom 12.08.2023  
 Der Plan ist genodet und auf der Basis der ALK der Stadt Baruth/Mark abgebildet.

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-  
gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit  
gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit  
gültigen Fassung**

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-  
gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit  
gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit  
gültigen Fassung**

Die Anschrift der nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Die Anschrift der nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Frau  
Nadine Sembt-Löffler  
zuletzt ansässig:  
Anhalter Straße 6  
03238 Finsterwalde

Frau  
Nadine Sembt-Löffler  
zuletzt ansässig:  
Anhalter Straße 6  
03238 Finsterwalde

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über ihren Aufenthalt sind erfolglos verlaufen.

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über ihren Aufenthalt sind erfolglos verlaufen.

Mit Datum vom 14.08.2023 wurde folgender Abgabenbescheid erlassen:

Abgabenbescheid mit der Festsetzung der Grundsteuer B für die Jahre 2019-2023 für das Grundstück Dornswalder Straße 2 in der Gemarkung Dornswalde, Flur 4, Flurstück 56, Kassenzeichen 108480/75/1000/1.

Mit Datum vom 11.09.2023 wurde folgender Abgabenbescheid erlassen:

Abgabenbescheid für die Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände und/oder der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2019-2023 für die Flächen in der Gemarkung Dornswalde, Flur 3, Flurstück 13 und Flur 4, Flurstück 56 und 54/1, Kassenzeichen 108480/75/1000/2.

**Zustellungsanordnung**

**Zustellungsanordnung**

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Abgabenbescheides vom 14.08.2023 mit dem Kassenzeichen 108480/75/1000/1 gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Frau Nadine Sembt-Löffler, zuletzt ansässig Anhalter Straße 6, 03238 Finsterwalde an.

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Abgabenbescheides vom 11.09.2023 mit dem Kassenzeichen 108480/75/1000/2 gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Frau Nadine Sembt-Löffler, zuletzt ansässig Anhalter Straße 6, 03238 Finsterwalde an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Abgabenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark Fachbereich Steuern und Abgaben, Zimmer 4, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Der Abgabenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark Fachbereich Steuern und Abgaben, Zimmer 4, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

gez. Ilk  
Bürgermeister

gez. Ilk  
Bürgermeister

**Hinweis:** Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark erfolgt informatorisch, die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS) vom 10.05.2019 in der geltenden Fassung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung.

**Hinweis:** Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark erfolgt informatorisch, die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS) vom 10.05.2019 in der geltenden Fassung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung.

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-  
gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit  
gültigen Fassung und § 122 Abgabenordnung in der derzeit  
gültigen Fassung**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr  
Albert Karl Dehn  
zuletzt ansässig:  
Friedensstraße 19  
15837 Baruth/Mark

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind erfolglos verlaufen.

Mit Datum vom 11.09.2023 wurde folgender Abgabenbescheid erlassen:

Abgabenbescheid für die Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände und/oder der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2022-2023 für die Fläche in der Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 226, Kassenzeichen 110474/75/1000/1.

**Zustellungsanordnung**

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Abgabenbescheides vom 11.09.2023 mit dem Kassenzeichen 110474/75/1000/1 gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Albert Karl Dehn, zuletzt ansässig Friedensstraße 19, 15837 Baruth/Mark an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Abgabenbescheid kann durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark Fachbereich Steuern und Abgaben, Zimmer 4, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

gez. Ilk  
Bürgermeister

**Hinweis:** Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark erfolgt informatorisch, die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS) vom 10.05.2019 in der geltenden Fassung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung.

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

### Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz am Donnerstag, dem 23.11.2023 um 18.30 Uhr in der Gaststätte Wache, Groß Zieschter Dorfstraße 4 in 15837 Baruth/Mark

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Jagdobmanns
4. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Revisionsbericht Kassenprüfung
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
8. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2022/2023
9. Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2023/2024
10. Sonstiges

#### Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **30.10. bis einschließlich dem 23.11.2023 jeweils Dienstag und Donnerstag** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 09.10.2023

gez. M. Wache  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

#### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.11.23, Erscheinung: 17.11.23**